

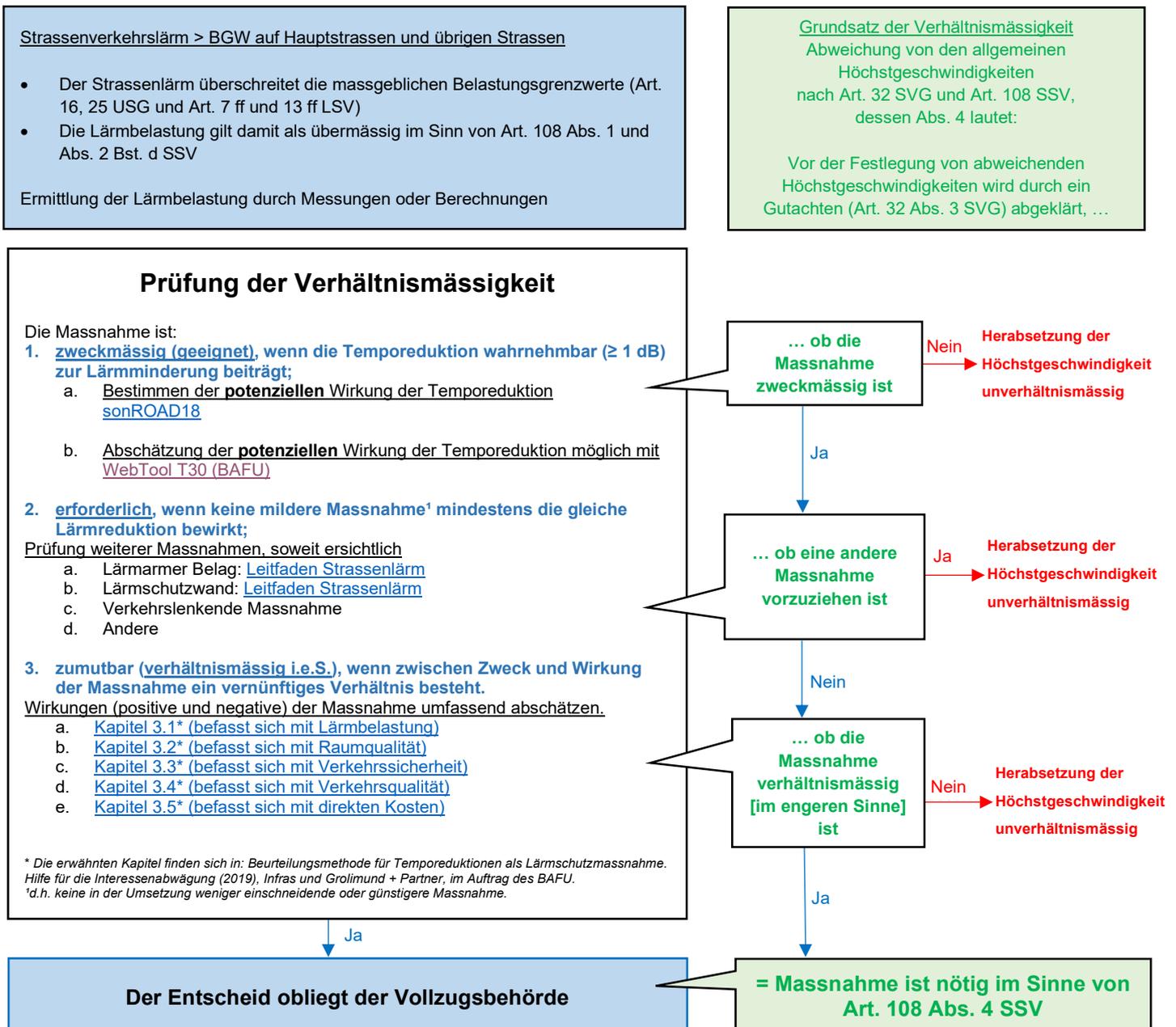


Prüfschema für die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Haupt- und übrigen Strassen

Prüfung der Verhältnismässigkeit

Führt Strassenlärm zur Überschreitung der Grenzwerte ist die Reduktion der Geschwindigkeit eine mögliche Massnahme, welche die zuständige Behörde nur nach Prüfung der Verhältnismässigkeit anordnen kann. Die Rechtsgrundlagen im Umwelt ([USG](#)), insbesondere im Lärmbereich ([LSV](#)) definieren bis zu einem gewissen Grad die Schritte unter Verwendung präziser Begriffe. Handelt es sich bei der geplanten Massnahme zur Verringerung des Straßenverkehrslärms um eine Geschwindigkeitsreduktion, also um eine Abweichung von der allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung, so werden in den Rechtsgrundlagen des Strassenverkehrs ([SVG](#), [SSV](#)) unterschiedlich bezeichnete, aber gleichwertige Stufen der Verhältnismässigkeitsprüfung vorgeschlagen.

Das unten vorgeschlagene Schema zur Prüfung der Verhältnismässigkeit verbindet die Begriffe der beiden Rechtsgrundlagen und zeichnet die notwendigen Schritte nach, indem es Bewertungsmethoden vorschlägt, um zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen.

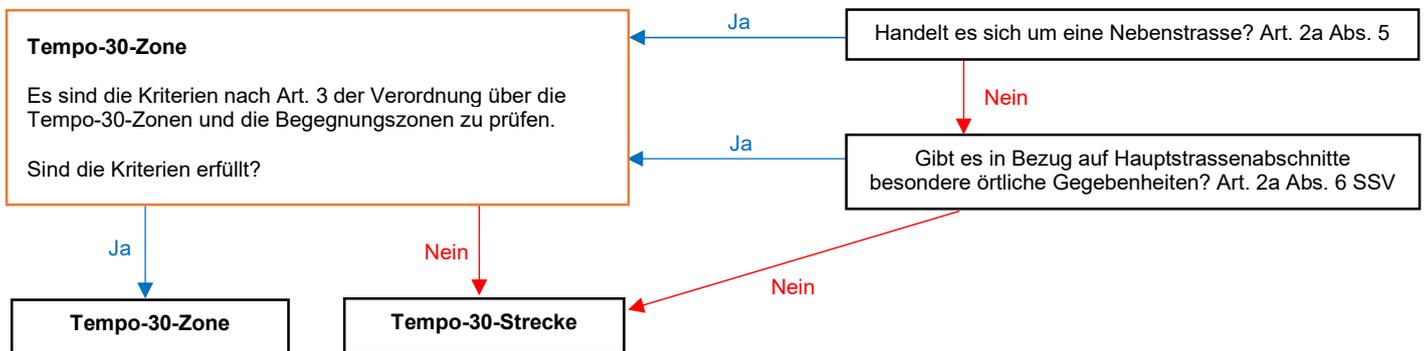




Prüfschema für die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Haupt- und übrigen Strassen

Tempo-30-Zone oder Tempo-30-Strecke?

Fällt die Prüfung der Verhältnismässigkeit durch die zuständigen Behörden positiv aus, kann die Reduktion auf 30 km/h in Form einer Zone oder eines Abschnitts in Betracht gezogen werden. Die massgebenden Kriterien sind gemäss Art. 3 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen zu beurteilen.



[Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen \(741.213.3\)](#)